

Rechtsprechung: KORE304512003), VIII. ZS (Beschl. v. 6.5.2003 – VIII ZB 43/02 – und – VIII ZB 128/02) und XII. ZS (Beschl. v. 2.4.2003 – XII ZB 198/02 – = FamRZ 2003, 748).

Gerichtliche Inhaltskontrolle von Eheverträgen

Art. 6 Abs. 1 GG; §§ 138 Abs. 1, 1408 Abs. 2 BGB

OLG Koblenz, Urt. v. 4.2.2003 – 11 UF 371/02 – (AG Saarburg)

Nichtigkeit des Ausschlusses des Versorgungsausgleichs in einem Ehevertrag wegen Sittenwidrigkeit (Leitsatz der Redaktion)

Entscheidungsgründe: I. Die Parteien haben am 10.9.1997 geheiratet. Sie haben ein Kind, ..., geb. am 12.2.1998, das bei der Mutter lebt. Diese zog am 29.7.2000 aus der Ehe- wohnung aus. Am 10.9.1997, dem Tag der Hochzeit, hatten die Parteien durch einen notariellen Vertrag ... Gütertrennung vereinbart, insoweit jedoch für den Fall der Scheidung einen nach Ehedauer gestaffelten Vermögensausgleich (höchstens 75.000 DM) vereinbart, den Versorgungsausgleich ausgeschlossen und auf Unterhalt verzichtet mit Ausnahme des Betreuungsunterhalts nach § 1570 BGB für die Ehefrau. Durch das angefochtene Urt. schied das AG die Ehe, stellte fest, ein Versorgungsausgleich finde nicht statt, und verurteilte den Ast zur Zahlung monatlichen Elementarunterhalts in Höhe von 968,50 DM und Altersvorsorgeunterhalts in Höhe von 262,19 €. Hiergegen wandten sich zunächst beide Parteien mit ihren Berufungen. Der Ast nahm allerdings seine Berufung zurück und hat nunmehr Anschlussberufung eingelegt.

II. Die Berufung der AGg, die sich gegen den Ausschluss des Versorgungsausgleichs und gegen die (ihrer Meinung nach zu niedrige) Verurteilung zu Ehegattenunterhalt wendet, ist zulässig und zum Teil begründet.

a. Ehegattenunterhalt

i. Ehegattenunterhalt ist nach § 1570 BGB geschuldet, weil die AGg das gemeinsame Kind der Parteien ..., geb. am 12.2.1998, also demnächst 5 Jahre alt, betreut. Auch nach dem notariellen Vertrag ist dieser Unterhaltsanspruch nicht von dem vereinbarten Unterhaltsverzicht umfasst. Soweit der Ast meint, wegen der vertraglichen Vereinbarung habe das AG keinen Altersvorsorgeunterhalt ausurteilen dürfen, ist das unrichtig. Altersvorsorgeunterhalt ist unselbstständiger Teil des einheitlichen, den gesamten Lebensbedarf umfassenden Unterhaltsanspruchs (*Kalthoener/Büttner/Niepmann*, Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts, 8. Aufl., Rn 350, 364; *Gutdeutsch in Wendl/Staudigl*, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 5. Aufl., § 4 Rn 456), kein selbstständiger Anspruch. In der notariellen Vereinbarung heißt es im Übrigen ausdrücklich, die Höhe des Unterhalts richte sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die maßgebliche Bestimmung ist hier § 1578 BGB, der in seinem Abs. 4 gerade bestimmt, dass auch die Kosten einer angemessenen Altersversorgung zum Lebensbedarf gehören.

ii. Der nacheheliche Unterhalt ist ab Rechtskraft der Scheidung geschuldet. Diese trat mit Ablauf des 12.9.2002 ein. Die Berufungsbegründung wurde nämlich am 12.8.2002 gestellt (vgl. § 629a Abs. 3 ZPO).

iii. Die ehelichen Lebensverhältnisse wurden geprägt durch das Einkommen des Ast, das geringfügige Einkommen der AGg, das mietfreie Wohnen im eigenen Haus und schließlich die Unterhaltungspflicht gegenüber dem gemeinsamen Kind.

...

b. Versorgungsausgleich

Der Ausschluss des Versorgungsausgleichs in der notariellen Urkunde vom 10.9.1997 ist entgegen der Auffassung des AG unwirksam. Das AG durfte deshalb nicht ohne Durchführung weiterer Ermittlungen zu den während der Ehezeit erworbenen Anrechten der Beteiligten feststellen, der Versorgungsausgleich finde nicht statt. Die Sache ist insoweit in entsprechender Anwendung von § 538 Abs. 2 Nr. 4 ZPO an das AG zurückzuverweisen, das die fehlenden Feststellungen nachzuholen hat.

Grundsätzlich kann in einem Ehevertrag der Versorgungsausgleich insgesamt ausgeschlossen werden (§ 1408 Abs. 2 BGB). Der Ausschluss ist in jedem Falle unwirksam, wenn innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss Antrag auf Scheidung der Ehe gestellt wird. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Der Scheidungsantrag wurde erst am 22.8.2001 gestellt.

Unabhängig davon können Eheverträge aber auch nach den zivilrechtlichen Generalklauseln nichtig (§ 138 Abs. 1 BGB) oder zumindest über § 242 BGB zu korrigieren sein. Grundsätzlich gilt aber auch für Vereinbarungen unter Eheleuten der Grundsatz der Privatautonomie. Jedoch setzt der Schutz der staatlichen Ordnung, der für Ehe und Familie in Art. 6 Abs. 1 GG ausdrücklich verbürgt ist, eine gesetzliche Ausgestaltung der Ehe voraus (BVerfGE 31, 58, 69). Verfassungsrechtlich geschützt ist deshalb eine Ehe, in der Mann und Frau in gleichberechtigter Partnerschaft zueinander stehen (BVerfGE 37, 217, 249 ff.). Wenn aus einer besonders einseitigen Aufbürdung von vertraglichen Leistungen und erheblich ungleichen Verhandlungspositionen ersichtlich ist, dass einer der Partner den Vertragsinhalt faktisch einseitig bestimmen konnte, sind die Gerichte zur Korrektur i.S.d. Wahrung der Grundrechte beider Parteien aufgerufen (BVerfG FamRZ 2001, 343 mit Anm. *Schwab*). Der Vertragsfreiheit sind dort Grenzen gesetzt, „wo der Vertrag nicht Ausdruck und Ergebnis gleichberechtigter Lebenspartnerschaft ist, sondern auf ungleichen Verhandlungspositionen basierende einseitige Dominanz eines Ehepartners widerspiegelt“ (BVerfG a.a.O.). Das bedeutet, in derartigen Fällen gestörter Vertragsparität ist es Aufgabe der Gerichte, „über zivilrechtliche Generalklauseln zur Wahrung beeinträchtigter Grundrechtspositionen eines Ehevertragspartners den Inhalt des Vertrages einer Kontrolle zu unterziehen und gegebenenfalls zu korrigieren“.

Gemessen an diesen Grundsätzen hält der Ausschluss des Versorgungsausgleichs einer Inhaltskontrolle nicht stand.

Grundsätzlich ist nach der Rechtsprechung des BVerfG (BVerfG FamRZ 2001, 343) eine besondere richterliche Inhaltskontrolle erforderlich, wenn „ein Ehevertrag eine erkennbar einseitige Lastenverteilung zu Ungunsten der Frau“ enthält und er „vor der Ehe und im Zusammenhang mit ihrer Schwangerschaft geschlossen“ wurde.

„Eine Situation von Unterlegenheit ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine nicht verheiratete schwangere Frau sich vor die Alternative gestellt sieht, in Zukunft entweder allein für das erwartete Kind Verantwortung und Sorge zu tragen oder durch Eheschließung den Kindesvater in die Verantwortung einzubinden, wenn auch um den Preis eines mit ihm zu schließenden, sie aber stark belastenden Ehevertrages. Ihre Verhandlungsposition wird hier geschwächt sein durch die tatsächliche Lage, in der sie sich befindet, durch ihre Rechtsstellung als ledige Mutter und insbesondere durch das Bemühen um die Sicherung der eigenen Existenz und der des erwarteten Kindes“ (BVerfG a.a.O.).

Das BVerfG stellt in diesem Zusammenhang auf mehrere Gesichtspunkte ab. Einmal bedeute Schwangerschaft für jede Frau einen „existenziellen Umbruch in ihrem Leben“. Darüber hinaus bestünden „auch heute noch gesellschaftliche und soziale Zwänge, auf Grund derer sich eine werdende Mutter – nicht zuletzt auch gegenüber dem Kind –

für ihre Nichtheirat unter Rechtfertigungsdruck fühlen kann“. Hinzu komme „für die nicht verheiratete Schwangere die Gewissheit, die alleinige Verantwortung und Sorge für das Kind tragen zu müssen“ bei gleichzeitig auch heute noch nur eingeschränktem Unterhaltsanspruch gegenüber dem Vater (vgl. § 16151 BGB, der nicht vergleichbar ist mit der unterhaltsrechtlichen Absicherung verheirateter Frauen). Besonders gravierend sei in der Regel die ökonomische Perspektive für Mütter nichtehelicher Kinder. Diese besondere und schwierige Situation nicht verheirateter Schwangerer wirke sich auf die Gegebenheiten bei Abschluss eines Ehevertrages aus. Gerade wegen ihrer Sorge auch um die Zukunft des Kindes und unter dem Druck der bevorstehenden Geburt befinde sich die Schwangere typischerweise in einer dem Vertragspartner gegenüber weit unterlegenen Position (vgl. zum Ganzen BVerfG a.a.O.).

Allerdings bedeutet dies nicht, dass bei derartigen Eheverträgen generell von einem Ungleichgewicht zu Lasten der Schwangeren auszugehen ist; Schwangerschaft bei Abschluss eines Ehevertrages ist aber ein starkes Indiz für eine vertragliche Disparität. Maßgebend sind daneben die jeweilige Vermögenslage der Partner, ihre berufliche Qualifikation und Perspektive sowie die von ihnen beabsichtigte Ehekonstellation, insbesondere die Frage, wer in welchem Umfang am Erwerbsleben teilnehmen und wer sich der Familienarbeit widmen soll.

Die AGg entstammt nach dem Vortrag des ASt eher „einfachen Verhältnissen“, während es sich bei ihm um eine sog. „gute Partie“ gehandelt haben soll (Schriftsatz vom 12.1.2001, S. 2; ...). Welche Ausbildung der ASt hat, ist nicht bekannt; er verdiente jedenfalls zum Zeitpunkt der Eheschließung und danach überdurchschnittlich gut. Geplant war, dass die AGg, die als Friseurin nur über ein geringes Einkommen verfügte, sich im Wesentlichen Haushalt und Kinderbetreuung widmen sollte. Das heißt, die AGg sah sich in der Situation, nach Geburt des Kindes ihren ohnehin mäßig bezahlten Beruf zunächst nicht mehr ausüben zu können, gleichzeitig aber für dieses sorgen zu müssen und gegebenenfalls Unterhaltsansprüche geltend machen zu müssen. Sie befand sich damit durchaus in der Situation der „Unterlegenen“.

Wenn „der Inhalt des Ehevertrages eine solche Unterlegenheitsposition der nicht verheirateten Schwangeren zum Ausdruck bringt, wird die Schutzbedürftigkeit offenkundig. Dies ist der Fall, wenn der Vertrag die Schwangere einseitig belastet und ihre Interessen keine angemessene Berücksichtigung finden“ (vgl. BVerfGE 89, 214). Je mehr Rechte abbedungen sind, desto stärker ist die Vermutung für die Sittenwidrigkeit des Ehevertrages. Dabei kann das Eheversprechen diese einseitige Belastung nicht aufwiegen, wie der ASt in der Tendenz meint, wenn er ausführt, die AGg habe gewusst, dass der ASt sie ohne die vertraglichen Vereinbarungen nicht heiraten werde. Denn: „In ihrer Entscheidung, ob sie eine Ehe eingehen wollen, sind die Vertragspartner frei. Entschließen sie sich dafür, bringt die Ehe beiden Rechte wie auch Pflichten und verteilt sie gleichermaßen auf Mann und Frau, deren Leistungen, die sie füreinander erbringen, gleichrangig sind“ (vgl. BVerfGE 37, 217).

Der Vertrag benachteiligt die AGg in unangemessener Weise. Der Versorgungsausgleich wird ausgeschlossen, was bei der für die Ehe vorgesehenen Rollenverteilung, bei der die Ehefrau keine eigene Altersversorgung erwerben kann, besonders gravierend ist. Ebenso wird Gütertrennung vereinbart und damit ein Ausschluss des Zugewinnausgleichs, der nur allerdings in gewisser Weise durch die gestaffelte Verpflichtung zu Ausgleichszahlungen je nach Ehedauer, höchstens 75.000 DM kompensiert wird. Zudem wird – mit Ausnahme des Betreuungsunterhalts nach § 1570 BGB – jeder andere Unterhaltsanspruch ausgeschlossen, also gerade

auch solche nach §§ 1572 und 1573 BGB. D.h. die AGg be gibt sich mit diesem Vertrag eines wesentlichen Teils ihrer Rechte.

Hinzu kommen die besonders merkwürdigen Umstände des Vertragsschlusses, dass dieser nämlich am Tage der Hochzeit geschlossen wurde, vor der standesamtlichen Trauung und den Hochzeitsfeierlichkeiten. Für die AGg war dabei „von Anfang an klar, dass der ASt auf dem Abschluss des Ehevertrages bestehen werde (Schriftsatz des ASt vom 12.1.2001, S. 2, ...). D.h. sie wurde zusätzlich massiv unter Druck gesetzt, weil sie nämlich befürchten musste, bei einer Weigerung, den Vertrag zu unterzeichnen, würde der ASt die Hochzeit „platzen“ lassen mit allen damit zusammenhängenden gesellschaftlich extrem unangenehmen Folgen.

Hier kommen also zu dem die ASt benachteiligenden Vertragsinhalt, der für sich genommen nach Auffassung des *Senats* das Verdikt der Sittenwidrigkeit allerdings noch nicht rechtfertigte, die grundsätzliche, durch die Schwangerschaft bedingte Zwangssituation und zusätzlich der erhöhte Druck durch die Terminwahl zusammen. All dies zusammen genommen macht nach den oben dargelegten Kriterien den Ausschluss des Versorgungsausgleichs (über die sonstigen Vereinbarungen ist hier nicht zu entscheiden) im notariellen Vertrag sittenwidrig und damit nichtig (§ 138 Abs. 1 BGB). ...

Anm. der Red.: Zur *Gesamtnichtigkeit* eines Ehevertrages s. das nachfolgende – nicht rk. – Teilurteil des AG Tempelhof-Kreuzberg vom 11.3.2003 – 171 F 16219/01 –.

Zu jüngst bekannt gewordenen Entscheidungen zur gerichtlichen Inhaltskontrolle von Eheverträgen, in denen die *Wirksamkeit* des Ehevertrages *bejaht* worden ist, vgl. OLG Brandenburg FamRZ 2003, 764, OLG Frankfurt FuR 2003, 181, OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 10.3.2003 – 1 UF 197/02 –, OLG München FuR 2003, 233 = FamRZ 2003, 376 mit Anm. von *Bergschneider* (a.a.O., S. 377 f.), OLG Nürnberg FamRZ 2003, 634 (nicht rk.) mit Anm. von *Grziwotz* (a.a.O., S. 637 f.) und AG Warendorf FamRZ 2003, 609.

Gerichtliche Inhaltskontrolle von Eheverträgen

Art. 2 Abs. 1, 6 Abs. 1 i.V.m. 3 Abs. 2 GG; § 138 BGB

AG Tempelhof-Kreuzberg, nicht rechtskräftiges Teilurt. v. 11.3.2003 – 171 F 16219/01 –

Gesamtnichtigkeit eines Ehevertrages mit Gütertrennung, Ausschluss des Versorgungsausgleichs und teilweisem Verzicht auf nachehelichen Unterhalt wegen Sittenwidrigkeit

(*Leitsatz der Redaktion*)

Tatbestand: Die Parteien sind getrennt lebende Eheleute. Aus der Ehe sind fünf Kinder, geb. am 2.9.1994, 4.11.1995, 27.3.1997, 1.2.1999 und 4.11.2000 hervorgegangen, die bei der Ehefrau leben.

Vor der Eheschließung am 10.8.1996 vereinbarten die Parteien durch notariell beurkundeten Ehevertrag vom 16.7.1996 den Güterstand der Gütertrennung sowie den Ausschluss des Versorgungsausgleichs. Ferner verpflichtete sich der Ehemann, an die Ehefrau für die ersten drei Jahre nach Rechtskraft der Ehescheidung monatlich 2.000 DM zu zahlen, sofern ein Unterhaltstatbestand erfüllt ist. Im Übrigen verzichteten die Parteien gegenseitig auf nachehelichen Unterhalt und nahmen den Verzicht gegenseitig an, wobei sie vom Notar darauf hingewiesen wurden, dass ein Unterhaltsverzicht nicht wirksam ist für die Zeit, in welcher ein Ehegatte wegen der Betreuung und Erziehung von gemein-